Bayerischer Jagdverband e.V.

Umweltbezogene Aussagen: Was Kreisgruppen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit beachten sollten

Liebe Kreisgruppen,

mit der europäischen EmpCo-Richtlinie gelten seit dem **27. September 2026** strengere Regeln für umweltbezogene Werbung. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich auf Aussagen zu Umwelt und Nachhaltigkeit verlassen können. In Deutschland wurden die Vorgaben im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.

Wann betrifft das unsere Kreisgruppen?
Entscheidend ist der Inhalt: Die Regeln betreffen geschäftliche Kommunikation gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, etwa Werbung für Wildbret, kostenpflichtige Kurse oder andere Angebote. Auch ein gemeinnütziger Verein kann dabei geschäftlich handeln. Rein sachliche Berichte über die Vereinsarbeit oder jagdpolitische Stellungnahmen fallen nicht automatisch darunter. Für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit empfehlen wir dennoch: **Konkrete, belegbare Leistungen beschreiben und pauschale Umweltversprechen vermeiden.**

Worauf sollten Sie achten?

- **Keine pauschalen Umweltversprechen:** Begriffe wie „umweltfreundlich", „ökologisch" oder „nachhaltig" sind als pauschale Werbeaussagen rechtlich problematisch. Allgemeine Umweltaussagen erfordern eine anerkannte hervorragende Umweltleistung. Die Herkunft aus heimischen Revieren allein genügt dafür nicht.
- **Präzise formulieren und Belege aufbewahren:** Beschreiben Sie die konkrete Eigenschaft oder Maßnahme. Eine notwendige Erläuterung gehört klar und gut sichtbar in dasselbe Medium, beispielsweise direkt in den Beitrag oder auf den Flyer.
- **Einzelmaßnahmen nicht verallgemeinern:** Eine gepflanzte Hecke rechtfertigt keine Aussage über die Umweltverträglichkeit sämtlicher Aktivitäten einer Kreisgruppe.
- **Keine selbst erfundenen Nachhaltigkeitssiegel:** Entsprechende Zeichen müssen auf einem geeigneten Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt sein. Auch Bilder und Symbole können ein Umweltversprechen vermitteln.
- **Keine Klimaneutralität durch Ausgleichszahlungen bewerben:** Produkte und Dienstleistungen dürfen nicht als „klimaneutral" oder „klimaschonend" beworben werden, wenn diese Aussage auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen beruht.

Bayerischer Jagdverband e.V. (BJV) ■ Hohenlindner Str. 12 ■ 85622 Feldkirchen ■ VR 5580, AG München
Tel.: +49 89 990234-0 ■ Fax: +49 89 990234-35 ■ info@jagd-bayern.de ■ www.jagd-bayern.de
Präsident: Hubert Stärker

Bayerischer Jagdverband e.V.

Welche Kanäle sind betroffen?
Grundsätzlich alle Kanäle, über die entsprechende Werbung verbreitet wird: Website und Onlineshop, Facebook und Instagram, Newsletter, Pressemitteilungen mit Angebotswerbung, Flyer, Plakate, Verkaufsstände sowie mündliche Aussagen. Auch weiterhin verwendete ältere Werbetexte sollten geprüft werden.

Zwei Praxisbeispiele

Anlass	**Problematische Formulierung**	**Konkrete Alternative**
Wildbretverkauf auf Facebook	„Unser Wildfleisch ist nachhaltig und umweltfreundlich."	„Reh- und Wildschweinfleisch aus den Revieren rund um [Ort], erhältlich direkt bei [Anbieter]."
Flyer für einen Wildkochkurs	„Unser klimaneutraler Wildkochkurs: Die Emissionen gleichen wir durch Baumpflanzungen aus."	„Wildkochkurs am [Datum]: Wir verarbeiten Rehfleisch aus [Herkunft] und vermitteln die Zubereitung verschiedener Teilstücke."

Die Alternativen setzen voraus, dass die Angaben tatsächlich zutreffen. Herkunft und Baumpflanzungen belegen für sich genommen weder eine umfassende Umweltverträglichkeit noch Klimaneutralität.
Bitte prüfen Sie vor Ihrer nächsten Veröffentlichung insbesondere Überschriften, Werbeslogans und verwendete Siegel.

Mit freundlichen Grüßen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bayerischer Jagdverband e. V.

Quellen zum Nachlesen

- Richtlinie (EU) 2024/825, insbesondere Artikel 1 und 4
- UWG: § 2, Begriffsbestimmungen und Anhang, insbesondere Nummern 2a und 4a bis 4c
- Europäische Kommission: Informationen und Fragen zur Richtlinie, auch auf Deutsch